

Initiative für aktiven Einbruchschutz



Zur Info: Eingangsvoraussetzungen für Partner

- Eintragung in die Handwerksrolle oder Industrie- und Handelskammer
- Industrie- oder Handwerksmeister oder vergleichbare Qualifikation gemäß Handwerksordnung
- Verwendung zertifizierter Geräte/Produkte akkreditierter Stellen nach DIN EN 45011. Dort, wo es keine zertifizierten Geräte/Produkte gibt, können andere Produkte, vorzugsweise geprüfte Produkte, eingesetzt werden. Die Verwendung von nicht geprüften Geräten/Produkten ist nur in Ausnahmefällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bestimmungsgemäße Funktion anderer Geräte/Produkte nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung dokumentiert wird. Das funktionelle Zusammenwirken der elektronischen Komponenten muss nachgewiesen werden.
- Anbieter elektronischer Sicherungen müssen über eine Elektrofachkraft GMA nach VDE 0833 mit zweijähriger Berufserfahrung im angebotenen Gewerk verfügen.
- Anbieter mechanischer Sicherungen müssen über eine vergleichbare Fachkraft mit zweijähriger Berufserfahrung im angebotenen Bereich verfügen. Bei Listung des Anbieters im Errichternachweis "Mechanische Sicherungseinrichtungen" eines Landeskriminalamtes ist die dort geforderte Berufserfahrung ausreichend.
- Anbieter müssen in der Lage sein, umfassend beraten zu können. In Bereichen mit fehlender Fachkompetenz müssen Sie mit Partnern zusammenarbeiten.
- Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung mit festgelegtem Inhalt.
- Nachweis von mindestens zwei beschäftigten Vollzeit-Fachkräften. In Ausnahmefällen ist eine hauptberuflich tätige Fachkraft ausreichend, sofern eine Kooperationsvereinbarung mit einem Unternehmen vergleichbarer Qualifikation nachgewiesen wird.